



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

nur per Email [redacted] de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

21.08.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

Telefon (09 31)

Telefax (09 31)

Zi.-Nr.

Datum

08.09.2017

Unterkunftskosten bei Unterbringung von Flüchtlingen in staatlichen Einrichtungen Ihre Anfrage vom 21.08.2017

Sehr geehrte [redacted]

Ihre Anfrage, wann Flüchtlinge in welchem Umfang und ab welchem Einkommen Unterkunftskosten zu tragen haben, beantworten wir Ihnen gerne wie folgt:

Für die Inanspruchnahme von staatlichen Unterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern können entweder Erstattungskosten gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Unterkunftsgebühren gem. § 22 der Bayerischen Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) anfallen. Die Frage, ob im Einzelfall Erstattungskosten oder Unterkunftsgebühren zu entrichten sind, hängt vom aufenthaltsrechtlichen Status des jeweiligen Betroffenen ab.

Als Erstattungsbetrag beziehungsweise Unterkunftsgebühr fallen derzeit gem. § 23 DVAsyl maximal monatlich 278,- € für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen bzw. maximal 97,- € für Haushaltsangehörige (auch Kinder) an.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer
Vereinbarung

Die Erstattungskosten beziehungsweise Unterkunftsgebühren müssen nur dann in voller Höhe beglichen werden, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende bereinigte Nettoeinkommen zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ausreicht. Ansonsten werden Unterkunftsgebühren lediglich anteilig oder gar nicht erhoben.

Eine pauschale „Einkommengrenze“ ab deren Überschreiten Zahlungen zu leisten sind, existiert hingegen nicht. Stattdessen ist in jedem Einzelfall eine individuelle Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vorzunehmen. Wichtiges Kriterium hierbei ist u.a. die jeweilige persönliche familiären Situation des Betroffenen.

Bei Arbeitseinkommen werden darüber hinaus verschiedene Freibeträge und Abzüge gewährt, deren genaue Höhe ebenfalls einzelfallabhängig ist. Beispielfhaft seien hierbei z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle genannt.

Immer dann, wenn es zur Nachvollziehbarkeit der Bescheide nötig ist, sind unseren Bescheiden Berechnungsblätter beigelegt, aus denen sich die Berechnung im Einzelfall ergibt.

Bei Nutzern staatlicher Unterkünfte, die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) haben, werden die Unterkunftsgebühren in aller Regel vom Jobcenter übernommen. Hierzu ist aber grundsätzlich ein Antrag der Betroffenen beim zuständigen Jobcenter erforderlich.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen der Unterzeichnende jederzeit zur Verfügung. In konkreten Einzelfällen geben auch die Mitarbeiter unserer Zentralen Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt gerne Auskunft.

Abschließend sei auch auf unser Online-Angebot unter www.regierung.unterfranken.bayern.de hingewiesen. Auch dort finden Sie zum Thema Unterkunftsgebühren regelmäßig aktualisierte Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

